

Hinweis zum Antrag auf Übernahme des Elternbeitrages für Kindergarten/Kinderkrippe/ Kinderhort

Bitte den Antrag nach Abschluss der erforderlichen Eingaben ausdrucken, unterschreiben und an das Amt für Kinder, Jugend und Familie im Landratsamt Altötting senden.

Vergessen Sie bitte nicht, die Bestätigung der Einrichtung ausgefüllt und unterschrieben dem Antrag beizufügen.

Der erste Bewilligungsmonat ist der Monat, in dem der Antrag im Jugendamt oder der Gemeindeverwaltung eingeht.

Anschrift:

Landratsamt Altötting
Amt für Kinder, Jugend und Familie
Bahnhofstraße 38
84503 Altötting

Landratsamt Altötting
 Amt für Kinder, Jugend und Familie
 Bahnhofstr. 38
 84503 Altötting

Antrag auf Übernahme des Teilnahmebeitrages für

Kindergarten Kinderkrippe Kinderhort

nach §§ 22, 24 des Sozialgesetzbuches VIII für das Jahr 20____/20____

1. Übernahme des Teilnahmebeitrages wird beantragt für das Kind:

Name, Vorname _____

Geburtsdatum, Geburtsort _____ in _____

Wohnanschrift _____

2. Eltern des Kindes:

Vater

Mutter

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Geburtsort _____

Familienstand _____

Wohnanschrift _____

Telefon/Handy _____

E-Mail _____

Staatsangehörigkeit _____

Beruf _____

3. Weitere Kinder (auch Stiefgeschwister) und ggf. andere Angehörige im Haushalt der Eltern:

Name Geburtsdatum Einkommen (mtl. netto)

Besucht bereits eines der weiteren Kinder eine Kindertagesstätte (Kindergarten, Hort, Krippe etc.)

nein

ja Name und Ort der Einrichtung: _____

4. Einkommen der Eltern:

Vater

Mutter

Arbeitgeber _____

(Name und Anschrift) _____

Arbeitstage pro Woche _____

Arbeitszeit täglich von _____ bis _____ von _____ bis _____

Nettoeinkommen _____

(bitte Verdienstbescheinigungen der letzten 12 Monate in Kopie beilegen)

5. Weitere Einkünfte:

(bitte Nachweise beilegen!)

Vater

Mutter

Kindergeld

Wohngeld

Renten

Unterhaltszahlungen:

- Kindesunterhalt

- Ehegattenunterhalt/
Trennungsunterhalt

Anmerkung: Der Bundesgerichtshof hat im Urteil vom 26.11.2008 (Az. XII ZR 65/07) die Kindergartenkosten dem Mehrbedarf zum Unterhalt zugewiesen. **Auf Grund dieses Urteils ist der Teilnahmebeitrag zur Tageseinrichtung vorrangig vom Barunterhaltspflichtigen zu fordern.**

Arbeitslosengeld I

Arbeitslosengeld II

Kinderbetreuungskosten

Kinderzuschlag

Elterngeld/Betreuungsgeld

BAföG/BAB/ABG

Vermögenserträge

(z. B. Miet- und Pachteinnahmen, Zinsen usw.)

6. Höhe der Unterkunftskosten

€ monatlich

(falls Miete: Mietvertrag in Kopie; falls Eigenheim: genaue Aufstellung des Kreditinstituts über derzeitige Zins- und Tilgungsleistungen zzgl. sonstiger Hauslasten, wie z. B. Grundsteuer, Müllgebühren, Wasser- und Kanalgebühren usw.)

7. Besondere Belastungen:

(z. B. Risiko-Lebensversicherung, Unfallversicherung, Hausratversicherung, Privathaftpflichtversicherung; bitte Policen beilegen; Unterhaltszahlungen usw.)

Alle Angaben sind mit Nachweisen (möglichst in Kopie) zu belegen!

Begründung: Durch die Hilfeleistung soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftlichen Persönlichkeit gefördert, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützt und den Eltern / Elternteilen geholfen werden, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Teilnahmebeitrag wird direkt an die Einrichtung überwiesen!

8. Erklärung:

- Die vorstehenden Angaben sind vollständig und richtig. Änderungen der im Antrag gemachten Angaben werde/n ich/wir dem Amt für Kinder, Jugend und Familie unverzüglich mitteilen. Mir/Uns ist bekannt, dass falsche und unvollständige Angaben sowie das Verschweigen von Änderungen zur Folge haben können, dass zu Unrecht erhaltene Leistungen zurückerstattet werden müssen.
- Ich/Wir ermächtige/n den Träger der Jugendhilfe gem. § 97 a SGB VIII Auskünfte bei meinem/unseren Arbeitgeber/n hinsichtlich meines/unsers Einkommens einzuholen und entbinde mein/unser Geldinstitut vom Bankgeheimnis, um notwendige Auskünfte an das Amt für Kinder, Jugend und Familie zu ermöglichen. Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir zu den Hilfkosten einen Beitrag leisten muss/müssen, soweit dies nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig, erforderlich und zumutbar ist. Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass personenbezogene Daten, die zur Durchführung der Hilfe notwendig sind, gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls beteiligten Stellen weitergegeben werden könne.
- Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie zur Mitwirkung verpflichtet sind und alle Tatsachen anzugeben und Beweismittel vorzulegen haben, die für die Bewilligung von Sozialleistungen erheblich sind (§ 60 Abs. 1 Ziffern 1 und 3 SGB I), da andernfalls Ihr Antrag wegen fehlender Mitwirkung versagt werden kann (§ 66 Abs. 1 SGB I).

Des Weiteren weisen wir aufgrund datenschutzrechtlicher Vorschriften noch darauf hin, dass eine Anforderung der Kontoauszüge für einen Zeitraum von drei Monaten zulässig ist. Eine Anforderung der Kontoauszüge von bis zu sechs Monaten ist in begründeten Ausnahmen zulässig. Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen bei Ausgaben (nicht jedoch bei Einnahmen) Verwendungs-

zweck und Empfänger einer Überweisung (nicht aber die Höhe) geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung) handelt. Diese sind Angaben über rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, ferner genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten sowie Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

9. Datenschutz

Informationen zum Datenschutz nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Vollzug der Kinder- und Jugendhilfe (Achstes Sozialgesetzbuch)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Diese Datenschutzhinweise gelten im Zusammenhang mit dem Vollzug des Kinder- und Jugendhilfegesetzes nach dem Achten Sozialgesetzbuch (SGBVIII).

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Altötting

Amt für Kinder, Jugend und Familie

Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting

Tel.Nr. 08671/502-120

E-Mail: jugendamt@Lra-aoe.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter

Landratsamt Altötting

Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting

Tel.Nr. 08671/502-0

E-Mail: datenschutz@Lra-aoe.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

a) Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden dafür erhoben, um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (SGBVIII) rechtmäßig und zielführend zu vollziehen.

b) Rechtsgrundlage:

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 DSGVO in Verbindung mit dem SGBVIII, SGBX und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG) verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre persönlichen Daten werden im erforderlichen Umfang weitergeben an:

Sachgebiete des Landratsamtes und Organisationen, mit den denen das Jugendamt im Rahmen der Jugendhilfe zielführend und erforderlich zusammenarbeitet.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland:

Es ist nicht geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland zu übermitteln. Falls dies im Einzelfall notwendig ist, werden Sie gesondert informiert.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Jugendamt so lange gespeichert, wie dies für die Sachbearbeitung und anschließend unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß den Empfehlungen des Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (AMS VI 5/7273/1/03 vom 26.07.2004) erforderlich ist.

8. Betroffenenrechte:

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

9. Widerrufsrecht bei erteilter Einwilligung:

Wenn Sie in die Verarbeitung durch das Jugendamt durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Das Jugendamt benötigt Ihre Daten, um den gesetzlichen Auftrag zielführend und im erforderlichem Umfang leisten zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, können unter Umständen Anträge nicht bearbeitet, Bußgelder erhoben und falls erforderlich, familiengerichtliche Maßnahmen eingeleitet werden.

Weitere Infos erhalten Sie bei Bedarf bei den für Sie zuständigen Mitarbeitern.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Antragsteller/s



Die Bestätigung auf Seite 4 dieses Antrags lassen Sie bitte von der Einrichtung ausfüllen!

Bestätigung der Einrichtung

Das Kind _____ weiblich männlich divers

geb. _____ besucht seit _____
(bitte genaues Datum angeben!)

den/die Kindergarten/Kinderhort/Kinderkrippe

Die Betreuungskosten belaufen sich auf:

monatlich:

Grundbeitrag für die besuchte Gruppe _____ €

Mittagessen _____ €

Spielgeld _____ €

Getränke _____ €

insgesamt _____ €

entspricht Buchungszeit von _____ Uhr bis _____ Uhr

gebuchte Wochentage: komplette Woche

Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag

Geschwisterermäßigung: ja nein

Elternbeitragszuschuss ja nein

Für das Kind wird ab _____ der Elternbeitragszuschuss nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG durch den Freistaat Bayern in Höhe von 100,00 € mtl. gewährt.

Wird der Teilnahmebeitrag durch einen anderen öffentl. Träger übernommen? ja nein

wenn ja, durch wen? _____



Wir bitten Sie, uns sämtliche Änderungen der Beitragshöhe (z. B. Buchungszeitänderung, Beitragsbefreiung, Beendigung der Betreuung, Zurückstufung von Vorschulkind zum Regelkind etc.) und Wechsel vom Krippen- zum Kindergartenkind unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift der Einrichtung